

Bachelorarbeit

im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang

Zusammenstellung

allgemeiner und fachspezifischer Regelungen

Liebe Studierende im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang,

mit dem Schreiben der Bachelorarbeit rückt das Ende des ersten Abschnitts der Ersten Phase Ihrer Lehramtsausbildung näher. Wie das Lehramtsstudium insgesamt, erfordert auch die Bachelorarbeit ein gewisses Maß an individueller Koordinierung und Organisation – dies u. a. auch, damit es beim Übergang in den anschließenden Master of Education nicht zu Zeitverzögerungen kommt.

Anders als in den meisten nicht-lehramtsbezogenen Studiengängen ist die Bachelorarbeit im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang nicht standardmäßig im letzten Fachsemester verortet. Für die Bachelorarbeit im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang gelten im Rahmen der rechnerischen Studienpläne als Eckdaten:

- Beginn in der Regel im 5. Fachsemester
- Arbeitsaufwand von 300 Stunden (entspricht 10 Leistungspunkten)
- 4 Monate Bearbeitungszeit
- die Arbeit wird studienbegleitend geschrieben, parallel zu Veranstaltungen und Prüfungen
- Abgabe im 6. Fachsemester

Im vorliegenden Infopapier werden diese Eckdaten konkretisiert und es sind die grundlegenden allgemeinen sowie die fachspezifischen Regelungen zusammengestellt:

- Allgemeine Regelungen
- Fachspezifische Regelungen
- Ablauf des Anmelde-/Abgabeverfahrens
- Verwendung eines Logos
- Kombinationsspezifische Zeitplanung
- Auszug aus der Übergreifenden Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang
- Ansprechpartner/innen

Sollten sich für Sie Unklarheiten ergeben, melden Sie sich bitte frühzeitig – für die meisten Dinge lassen sich gemeinsam schnell Lösungen finden.

Mit den besten Wünschen
für Ihr weiteres Studium und das Schreiben Ihrer Bachelorarbeit,

Ihre Fachstudienberaterinnen und Fachstudienberater
und Ihre Ansprechpartnerinnen im Zentralen Prüfungsamt

Stand: März 2020
LBZ/Schmidt

Allgemeine Regelungen

Die Bachelorarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit, mit der man zeigt, dass man in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten.

Die allgemeinen Regelungen zur Bachelorarbeit sind in der Übergreifenden Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang festgelegt; danach gilt:

Meldevoraussetzung	→ Nachweis von mindestens 90 Leistungspunkten (beide Fächer und BWS) → Nachweis der Mindest-LP des betreffenden Faches (siehe nächste Seite) → Es ist dabei unerheblich, im wievielten Fachsemester Sie sind!
Verortung	→ in einem der beiden Fächer (Unterrichtsfach, berufliche Fachrichtung, Große berufliche Fachrichtung, Kleine berufliche Fachrichtung)
Leistungspunkte	→ 10 LP
Bearbeitungszeit	→ 4 Monate studienbegleitend (parallel zu Veranstaltungen und Prüfungen)
Umfang	→ keine allgemeine Vorgabe
Sprache	→ in der Regel in deutscher oder englischer Sprache
Prüfer/innen	→ Professor*innen des Faches → der zuständige Prüfungsausschuss kann habilitierte Mitarbeiter*innen, außerplanmäßige Professor*innen, Junior-Professor*innen, Honorarprofessor*innen und Gastprofessor*innen sowie weitere Mitarbeiter*innen mit selbstständiger Lehrbefugnis mit der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit betrauen (Erstgutachter*in); sinnvollerweise fragt man frühzeitig im Fach nach → als Zweitgutachte*in sind in der Regel alle oben genannten Lehrenden möglich
Begutachtungszeit	→ 8 Wochen (in Summe für beide Gutachter*innen)
Wiederholung	→ im Falle des Nichtbestehens kann die Bachelorarbeit einmal wiederholt werden, wenn der Zweitversuch <u>innerhalb von 3 Semestern</u> nach dem Nichtbestehen angemeldet wird → unabhängig vom Fach des Erstversuchs

Fachspezifische Regelungen

Die allgemeinen Regelungen werden durch fachspezifische Regelungen ergänzt, die in der Regel in den fachspezifischen Prüfungsordnungen festgelegt sind und folgende Aspekte konkretisieren bzw. ergänzen (können):

Mindest-LP	→ die hier für das Fach angegebenen Leistungspunkte können maximal die Summe der Leistungspunkte der ersten beiden Studienjahre umfassen
weitere Voraussetzungen	→ in einzelnen Fächern sind spezifische Sprachkenntnisse für die Meldung der Bachelorarbeit nachzuweisen → vereinzelt ist der Nachweis bestimmter Module erforderlich
Sprache	→ mitunter ist festgelegt, dass die Bachelorarbeit in englischer Sprache geschrieben werden muss, bzw. dass in anderen Sprachen geschrieben werden kann
Einreichen der Bachelorarbeit	→ im Regelfall wird die Bachelorarbeit im Zentralen Prüfungsamt eingereicht und von dort ans Fach versendet – in einzelnen Fächern reichen Sie die Bachelorarbeit nach Vorlage im ZPA persönlich beim Fach ein
Kolloquium	→ einzelne Fächer sehen vor, dass die Ergebnisse der Bachelorarbeit im Rahmen eines Bachelorabschlusskolloquiums vorgestellt und diskutiert werden → das Kolloquium wird bewertet und fließt gegebenenfalls mit einem bestimmten Anteil (bis zu 2 LP) in die Gesamtnote der Bachelorarbeit ein
Akademischer Grad	→ Bachelor of Science, wenn die Bachelorarbeit in einem Fach der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften, der Fakultät für Bauingenieurwesen, der Fakultät für Maschinenwesen, der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik oder der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften geschrieben wird → Bachelor of Arts, wenn die Bachelorarbeit in einem Fach der Philosophischen Fakultät geschrieben wird
Formatierungsrichtlinien etc.	→ Für die Bachelorarbeit gelten grundsätzlich die Formatierungsrichtlinien und Vorgaben zum wissenschaftlichen Arbeiten des jeweiligen Faches.

Fachspezifische Regelungen

Fach	Mindest-LP Fach	Kolloquium	Sonstiges
Bautechnik	50 LP	ja	-
Bautechnik GBFR	65 LP	ja	-
Biologie	43 LP	ja	Präferiert wird seitens der Biologie, dass die Arbeit <u>nach</u> Vorlage im ZPA persönlich im Fach eingereicht (Institut Erstgutachter*in) wird. Versand der Arbeit durch das ZPA an die Gutachter*innen ist aber grundsätzlich auch möglich. Note des Kolloquiums geht mit Gewichtung von 2 LP in die 10 LP der Gesamtnote der Bachelorarbeit ein.
Chemie	50 LP	ja	Präferiert wird seitens der Chemie, dass die Arbeit <u>nach</u> Vorlage im ZPA persönlich im Fach eingereicht (Institut Erstgutachter*in) wird. Versand der Arbeit durch das ZPA an die Gutachter*innen ist aber grundsätzlich auch möglich. Voraussetzung für die Anmeldung: erfolgreicher Abschluss der Module Allgemeine Chemie, Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie A, Physikalische Chemie B
Deutsch	40 LP	-	Für die Zuteilung von Gutachter*innen des Instituts für Sprach- und Kommunikationswissenschaft gibt es ein Online-Anmeldeverfahren, das bereits Mitte des Semesters für Abschlussarbeiten im Folgesemester durchgeführt wird: [↗ Anmeldeverfahren] Hinweise zum Verfassen von wissenschaftlichen Arbeiten am Institut für Sprach- und Kommunikationswissenschaft finden sich hier: [↗ Hinweise]
Elektrotechnik	45 LP	ja	-
Elektrotechnik GBFR	70 LP (GBFR+KBFR)	ja	-
Energietechnik	70 LP (GBFR+KBFR)	ja	-
Englisch	40 LP	-	Die Bachelorarbeit wird in englischer Sprache geschrieben. Es gelten die Formatierungsrichtlinien für wissenschaftliches Arbeiten – siehe Lernräume der Proseminare
Fahrzeugtechnik	24 LP	ja	Note des Kolloquiums geht mit Gewichtung von 2 LP in die 10 LP der Gesamtnote der Bachelorarbeit ein.
Fertigungstechnik	13 LP	ja	Note des Kolloquiums geht mit Gewichtung von 2 LP in die 10 LP der Gesamtnote der Bachelorarbeit ein.
Geschichte	40 LP	-	-
Hochbautechnik	19 LP	ja	-
Holztechnik	25 LP	ja	-
Informatik	40 LP	ja	Note des Kolloquiums geht mit Gewichtung von 1 LP in die 10 LP der Gesamtnote der Bachelorarbeit ein.
Katholische Religionslehre	33 LP (FPO 2011) 26 LP (FPO 2015)	-	Voraussetzung für die Anmeldung: FPO 2011: erfolgreicher Abschluss der Module 1 bis 5; für GyGe: Latein, Sprachkenntnisse im Griechischen und Hebräischen FPO 2015: erfolgreicher Abschluss der Module 2, 3, 4 und 6
Maschinenbautechnik	48 LP	ja	Note des Kolloquiums geht mit Gewichtung von 2 LP in die 10 LP der Gesamtnote der Bachelorarbeit ein.
Maschinenbautechnik GBFR	78 LP (bei KBFR FZ) 85 LP (bei KBFR FT) 82 LP (bei KBFR VT)	ja	Note des Kolloquiums geht mit Gewichtung von 2 LP in die 10 LP der Gesamtnote der Bachelorarbeit ein.
Mathematik	50 LP	-	Aktuelle Themen finden sich auf der Webseite der Fachstudienberatung Mathematik. [↗ Themen]
Nachrichtentechnik	70 LP (GBFR+KBFR)	ja	-
Physik	48 LP	ja	Note des Kolloquiums geht mit Gewichtung von 2 LP in die 10 LP der Gesamtnote der Bachelorarbeit ein.
Politik	40 LP	-	-
Technik	45 LP	-	-
Technische Informatik	70 LP (GBFR+KBFR)	ja	-
Textiltechnik	47 LP	ja	Note des Kolloquiums geht mit Gewichtung von 2 LP in die 10 LP der Gesamtnote der Bachelorarbeit ein.
Tiefbautechnik	19 LP	ja	-
Versorgungstechnik BT	19 LP	ja	-
Versorgungstechnik MBT	19 LP	ja	Note des Kolloquiums geht mit Gewichtung von 2 LP in die 10 LP der Gesamtnote der Bachelorarbeit ein.
Wirtschaftslehre/Politik	50 LP	-	-
Wirtschaftswissenschaft	50 LP	-	-

Ablauf des Anmelde-/Abgabeverfahrens

- (1) Sie bekunden während der Sprechzeiten im Zentralen Prüfungsamt Ihren Wunsch, die Bachelorarbeit anzumelden.
Im Zentralen Prüfungsamt wird überprüft, ob die Voraussetzungen zur Anmeldung der Bachelorarbeit erfüllt sind.
Falls die Voraussetzungen erfüllt sind, bestätigt das Zentrale Prüfungsamt dies in einem Meldebogen, der Ihnen dann ausgehändigt wird.
- (2) Sie sprechen mit dem/der Erstgutachter*in (und gegebenenfalls dem/der Zweitgutachter*in) die Themenstellung ab. Das Thema wird durch die Gutachter*innen vergeben, das Datum der Themenvergabe wird auf dem Meldebogen vermerkt.
Das Thema muss in deutscher und englischer (gegebenenfalls französischer oder spanischer) Sprache gut lesbar in den Meldebogen eingetragen werden.
Beide Gutachter*innen müssen auf dem Meldebogen unterschreiben.
- (3) Sie reichen den Meldebogen entweder während der Sprechzeiten im Zentralen Prüfungsamt ein oder geben diesen außerhalb der Sprechzeiten im Geschäftszimmer des Zentralen Prüfungsamtes ab. Die für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang zuständige Mitarbeiterin meldet die Bachelorarbeit an und teilt Ihnen das Abgabedatum mit.
Auf Wunsch erhalten Sie eine Kopie des Meldebogens inklusive Abgabedatum.
Der Original-Meldebogen verbleibt bis zur Abgabe der Bachelorarbeit im Zentralen Prüfungsamt. Wenn dies entsprechend mit dem Fach abgesprochen ist, schickt das Zentrale Prüfungsamt eine Kopie des Meldebogens an die Ansprechpartner*innen des Faches, bspw. Gutachter*innen oder den Prüfungsausschuss.
- (4) Sie reichen die Bachelorarbeit fristgerecht in der erforderlichen Anzahl beim Zentralen Prüfungsamt ein (in der Regel zwei gebundene Exemplare).
Im Zentralen Prüfungsamt wird die fristgerechte Abgabe vermerkt. In der Regel versendet das Zentrale Prüfungsamt die beiden Exemplare der Bachelorarbeit an den/die Erstgutachter*in bzw. für Fächer der Fakultät 7 sowohl ein Exemplar an den/die Erstgutachter*in und ein Exemplar an den/die Zweitgutachter*in.
Mit einzelnen Fächern ist abgesprochen, dass Sie die Bachelorarbeit nach Vorlage im Zentralen Prüfungsamt selbst im Fach einreichen (siehe Tabelle oben).
- (5) Zusätzlich zu den zwei gebundenen Exemplaren der Bachelorarbeit geben Sie die Eidesstattliche Versicherung ausgefüllt, unterschrieben und lose (ungebunden) mit ab.
- (6) In folgenden Fächern reichen Sie außerdem einen Datenträger mit der Bachelorarbeit im PDF-Format ein: Deutsch, Englisch, Katholische Religionslehre, Biologie, Physik, Technik, Wirtschaftswissenschaft, Bautechnik, Bautechnik GBFR, Holztechnik, Hochbautechnik, Tiefbautechnik und Versorgungstechnik.
- (7) Spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin muss die Note der Bachelorarbeit durch die Gutachter*innen mitgeteilt werden.

RWTH Aachen

Abt. 1.3 – Zentrales Prüfungsamt

Ansprechpartnerin für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang:

Patricia Stammsen

Super C, Raum 2.26

+49 241 80 94340 – patricia.stammsen@zhv.rwth-aachen.de

Sprechzeiten:

➤ siehe [Webseite](#)

Kombinationsspezifische Zeitplanung

Das Studiengangmodell des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs ist rechnerisch (!) so konzipiert, dass mit den Regelstudienplänen für alle Kombinationen eine gleichmäßige Verteilung des Arbeitsaufwands in den einzelnen Semestern und den Studienjahren gewährleistet ist (der individuelle Studienverlauf kann von den Regelstudienplänen abweichen).

Im 3. Bachelorstudienjahr ist hierbei jeweils ein Arbeitsaufwand gemessen in Leistungspunkten wie folgt vorgesehen:

- ca. 25 Leistungspunkte je Fach
- bzw. ca. 50 Leistungspunkte in Summe bei der Kombination einer Großen mit einer Kleinen beruflichen Fachrichtung
- und 10 Leistungspunkte für die Bachelorarbeit

- so dass auch im 3. Bachelorstudienjahr ein Arbeitsaufwand angesetzt ist, der ungefähr 60 der insgesamt 180 Leistungspunkte entspricht.

Die Verteilung der Fach-LP auf die beiden Semester des 3. Studienjahres ist dabei unterschiedlich, bspw.:

Fach	LP 5. Semester	LP 6. Semester	LP 3. Studienjahr
Bautechnik	11	5	16
Biologie	12	13	25
Deutsch	5-20	20-5	25
Englisch	12	10	22
Katholische Religionslehre	16	10	26
Physik	16	8	24
Wirtschaftswissenschaft	12	12	24

Darüber hinaus hängt in manchen Fächern, bspw. Deutsch und Fächern mit Wahlpflichtbereich, die LP-Verteilung von der individuellen Schwerpunktsetzung ab.

Mit der unterschiedlichen LP-Verteilung der Fächer unterscheidet sich die Verteilung des Gesamtvolumens der Leistungspunkte auf die beiden Semester von Kombination zu Kombination, bspw.:

Kombination	5. Semester		6. Semester	LP 3. Studienjahr
	Fächer-LP 5. Semester	Ba.Arbeit	Fächer-LP 6. Semester	
Biologie + Englisch	24	10	23	57
Englisch + Wirtschaftswiss.	24	10	25	59
Bautechnik + Physik	27	10	13	50

Mit Blick auf eine gleichmäßige Verteilung des Arbeitsaufwandes liegt der Beginn der Bachelorarbeit beim überwiegenden Teil der Kombinationen rechnerisch im 5. Fachsemester, der Abgabetermin liegt im 6. Fachsemester.

Die jeweils individuelle Studiensituation wird häufig von den LP-Verteilungen bzw. der Semesterzählung der Regelstudienpläne abweichen – bspw. nach einem Fachwechsel, durch die Anrechnung von Leistungen bei einem Studiengangwechsel, bei einem Urlaubssemester, wegen des Wiederholens einer Prüfung. **Darüber hinaus entscheiden (bei Erfüllung der Voraussetzungen) grundsätzlich Sie selbst, wann Sie die Bachelorarbeit schreiben – eine Verpflichtung, dass dies im 5. oder 6. Fachsemester geschieht, gibt es nicht.**

Für Ihre konkrete Planung der Bachelorarbeit sollten Sie den zu erwartenden Arbeitsaufwand in Ihren beiden Fächern (und gegebenenfalls noch zu erbringender BWS-Leistungen) für die Vorlesungszeit und die vorlesungsfreie Zeit des 5. Fachsemesters sowie für die Vorlesungszeit und die vorlesungsfreie Zeit des 6. Fachsemesters aufschlüsseln. Hinsichtlich des Beginns der Arbeit müssen Sie hierbei besonders den Arbeitsaufwand für Prüfungen in der vorlesungsfreien Zeit des 5. Fachsemesters berücksichtigen. Angaben zum Workload der Bestandteile der Module finden sich in den Modulkatalogen bzw. Studienplänen der fachspezifischen Prüfungsordnungen und den Prüfungsordnungsabbildungen in RWTHonline.

Für die Einschreibung in den Masterstudiengang gilt:

Sämtliche Leistungen des Bachelorstudiengangs müssen bis zum **31. Oktober** (Einschreibung zum Wintersemester) bzw. bis zum **30. April** (Einschreibung zum Sommersemester) als bestanden bewertet sein.

Auszug aus der Übergreifenden Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang

26. Juli 2011 in der Fassung vom 16. Juli 2019

§ 19

Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungen sollte sich am Studienverlaufsplan der fachspezifischen Prüfungsordnungen orientieren. Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn mindestens 90 CP nachgewiesen werden und in dem Fach, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird, die in der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung angegebenen Mindestanzahl an CP sowie gegebenenfalls weitere erforderliche Leistungen nachgewiesen sind.

§ 20

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist in einem der beiden Fächer zu schreiben.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder bzw. jedem an der RWTH im jeweiligen Studiengang in Forschung und Lehre tätigen Professorin bzw. Professor, sowie aufgrund entsprechender Regelung des zuständigen Prüfungsausschusses durch habilitierte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, außerplanmäßige Professorinnen bzw. Professoren, Junior-Professorinnen bzw. Professoren, Honorarprofessorinnen bzw. Professoren und Gastprofessorinnen bzw. Professoren ausgegeben und betreut werden. Darüber hinaus kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss Personen mit selbständiger Lehrbefugnis mit der Ausgabe und Betreuung beauftragen. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können bei der Betreuung mitwirken. In Ausnahmefällen kann die Bachelorarbeit mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses außerhalb der am jeweiligen Studiengang beteiligten Fakultät oder Fachgruppe bzw. außerhalb der RWTH ausgeführt werden, wenn sie von einer der in Satz 1 genannten Personen ausgegeben und betreut wird. Externe Betreuer können nach Maßgabe des § 65 Abs. 1 HG durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss zu Zweitprüfern bestellt werden. Weitere Einzelheiten regeln die fachspezifischen Prüfungsordnungen.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Bachelorarbeit Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen.
- (4) Auf besonderen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dafür, dass sie bzw. er zum vorgesehenen Zeitpunkt die Aufgabenstellung einer Bachelorarbeit erhält.
- (5) Die fachspezifischen Prüfungsordnungen legen fest, in welcher Sprache die Bachelorarbeit abgefasst werden kann. In der Regel kann sie im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Abweichend davon können die fachspezifischen Prüfungsordnungen regeln, dass die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache verfasst werden kann, sofern die fachkundige Bewertung gewährleistet ist.
- (6) Die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Abgabetermin mit. Sie bzw. er kann hierbei durch das ZPA unterstützt werden. Der Zeitpunkt der Ausgabe (Beginn der Bearbeitungszeit) sowie die Aufgabenstellung sind aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe der Aufgabenstellung werden die bzw. der Erstprüfende und die bzw. der Zweitprüfende durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss bestellt.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend vier Monate. Die Aufgabenstellung muss so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist von vier Monaten mit einem den dafür vergebenen CP äquivalenten Arbeitsaufwand abgeschlossen werden kann. Die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Wiederholungsversuch ist dies jedoch nur dann möglich, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Ausnahmsweise kann der zuständige Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und bei Befürwortung durch die Aufgabenstellerin bzw. den Aufgabensteller die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit um bis zu vier Wochen verlängern. Chronisch kranken oder behinderten Studierenden kann darüber hinaus im Wege eines Nachteilsausgleichs eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit gewährt werden. Die gesundheitliche Beeinträchtigung sowie die daraus resultierenden Auswirkungen während der Bearbeitungszeit sind durch aktuelle ärztliche Gutachten glaubhaft zu machen.

- (8) In den fachspezifischen Prüfungsordnungen kann vorgesehen werden, dass die Ergebnisse Bachelorarbeit im Rahmen eines Bachelorabschlusskolloquiums zu präsentieren sind. Für die Durchführung gilt § 9 Abs. 12 entsprechend. In den fachspezifischen Prüfungsordnungen kann vorgesehen werden, dass das Bachelorabschlusskolloquium vor Abgabe der Bachelorarbeit abgehalten werden kann. Sofern die Bachelorarbeit und das Bachelorabschlusskolloquium Teilleistungen sind, kann in den fachspezifischen Prüfungsordnungen zudem vorgesehen werden, dass das Bachelorabschlusskolloquium innerhalb einer bestimmten Frist nach Abgabe der Bachelorarbeit abzuhalten ist.
- (9) Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt 10 CP. Ist gemäß Abs. 8 ein Bachelorabschlusskolloquium vorgesehen, so wird dieses benotet und geht mit einer Gewichtung von bis zu 2 der 10 CP in die Note der Bachelorarbeit ein. Die Benotung der Bachelorarbeit kann erst nach Durchführung des gegebenenfalls vorgesehenen Bachelorabschlusskolloquiums erfolgen. Näheres regeln die fachspezifischen Prüfungsordnungen.

§ 21

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung beim ZPA abzuliefern. Die fachspezifischen Prüfungsordnungen legen die Form der abzugebenden Exemplare fest. In der Regel sollen gedruckte und gebundene Exemplare eingereicht werden; zusätzlich kann die Einreichung auf einem Datenträger als PDF vorgesehen werden. Gemeinsam mit den gebundenen Exemplaren ist die (zur Prüfungsakte zu nehmende) separate schriftliche eidesstattliche Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten abzugeben, dass sie bzw. er die Arbeit eigenhändig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Gegebenenfalls muss die Erklärung auch die Übereinstimmung von schriftlicher und elektronischer Fassung enthalten. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Bewertung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Abgabe im Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Prüfende bzw. Prüfender ist diejenige bzw. derjenige, die bzw. der die Aufgabenstellung ausgegeben hat. Die Bachelorarbeit stellt in der Regel die letzte Prüfungsleistung dar und ist stets von zwei Prüfenden gemäß § 13 Abs. 1 mit einer schriftlichen Begründung zu bewerten. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 13 Abs. 1 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Der Wert der aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildeten Note kann von den Werten des § 13 Abs. 1 abweichen. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, so findet die Vorschrift des § 13 Abs. 3 Anwendung.
- (3) Die Begutachtung und Bewertung der Bachelorarbeit hat – mit Ausnahme Absatz 2 Satz 5 und § 18 Abs. 7 – spätestens acht Wochen nach dem jeweiligen Abgabetermin zu erfolgen. Erfolgt die Begutachtung und Bewertung nicht fristgerecht, ist der zuständige Prüfungsausschuss berechtigt, andere Prüfende zu bestimmen.

Ansprechpartner*innen

Fachstudienberater*innen	
Aktuelle Liste aller Fachstudienberater*innen	www.rwth-aachen.de/Fachstudienberatung
Studiengangberatung am Lehrerbildungszentrum – https://www.rwth-aachen.de/go/id/rrc	
Lehramtsbachelor Master of Education	Emanuel Schmidt – schmidt@lbz.rwth-aachen.de Dr. Tim Wolfgarten – wolfgarten@lbz.rwth-aachen.de
Zentrales Prüfungsamt – www.rwth-aachen.de/ZPA	
alle Lehramtsfächer (Bachelor)	Patricia Stammsen – patricia.stammsen@zhv.rwth-aachen.de
alle Lehramtsfächer (Master)	Anna Braun – anna.braun@zhv.rwth-aachen.de